

# RS OGH 1993/5/27 2Ob529/93, 4Ob95/12t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1993

## Norm

JN §49 Abs2 Z5

## Rechtssatz

Wird ein Rechtsschutzbegehren nicht aus einem Bestandvertrag oder Nutzungsvertrag abgeleitet und auch nicht zwischen den Parteien eines solchen Vertrages bzw deren Rechtsnachfolgern geltend gemacht, sondern ist vielmehr Gegenstand des Rechtsstreites ein aus einem Vertrag über die Abtretung von Mietrechten abgeleitetes Leistungsbegehren des Zedenten gegen den Zessionar, so liegt keine nach § 49 Abs 2 Z 5 JN in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fallende Streitigkeit vor.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 529/93  
Entscheidungstext OGH 27.05.1993 2 Ob 529/93
- 4 Ob 95/12t  
Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 95/12t  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046562

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)